
Großherzogliches Kreisamt
Offenbach a. M. den 5ten September 1893
J. No. 26647

.....?

L- d. 16/10 93
Unter Beiheftung des Situationsplans und der Baupläne genehmigen wir die
Errichtung der
darin näher beschriebenen
Neubauten
unter der Bedingung der genauesten Bechtung der Vorschriften der Allgemeinen
Bauordnung
vom 30. April 1881. Der dazu erlassene Allerhöchsten Ausführungsverordnung vom
1.
Februar 1882, des Orstbaustatuts und der Baupolizeiordnung für die
Landgemeinden des
Kreises vom 11. Juli 1891, --sowie unter den nachfolgenden besonderen
Bedingungen--

Auf den § 29 der Baupolizeiordnung, welcher bestimmt:
"Die Fluchtlinie ist durch einen Geometer auf Kosten des Bauherrn abzustecken.
Nach Errichtung des Schnurgerüsts ist dem zuständigen Baucontroleur
(Bezirksbauaufseher) schriftliche Anzeige zu machen behufs Revision der
abgesteckten
Fluchtlinie und darf mit dem Bau nicht eher begonnen werden, bis die
Richtigkeit der
abgesteckten Baulinie festgestellt und durch Abnahmeschein, der innerhalb 24
Stunden
ertheilt wird, bestätigt ist.
Ferner ist nach Fertigstellung des Sockelmauerwerks, des Rohbaus, sowie nach
vollständiger
Fertigstellung in gleicher Weise Anzeige (Art. 77 der Allgemeinen Bauordnung)
zu erstatten,
damit die amtlichen Abnahmen stattfinden können. Revision
können
(Rest fehlt)
